

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Geschäftsordnung

Beschlossen und genehmigt auf der Generalversammlung am 10. Mai 1997 in Wuppertal und ergänzt auf der Delegiertenversammlung am 5. Juni 2011 in Alsfeld

Gemäß Beschluß vom 10. Mai 1997 in Wuppertal, erläßt die Generalversammlung in Verbindung mit § 16 Ziff. 9.1 der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Aufgabenübertragung nach Sachgebieten an einzelne Vorstandsmitglieder vermeidet organisatorische Überschneidungen und erhöht die Effektivität der Arbeit im Vorstand.

Die durch die Delegiertenversammlung gewählten Obleute arbeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf der Grundlage aller durch die Delegiertenversammlung getroffenen Regelungen und in Ausführung und Beachtung der Vorstandsbeschlüsse. Bei ihrer insoweit eigenverantwortlichen Arbeit ist ein enger Kontakt zum übrigen Vorstand und insbesondere zum Präsidenten unerlässlich.

Die Übertragung mehrerer Aufgabengebiete auf ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes ist möglich. Sollte für ein weiteres Sachgebiet im Erweiterten Vorstand keine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung stehen, so kann ein nicht dem Erweiterten Vorstand angehörendes Mitglied mit diesen Aufgaben betraut werden. Es gehört mit Übernahme eines Sachgebietes dem Erweiterten Vorstand an.

Um eine Breitenwirkung zu erzielen, arbeiten die Obleute mit den Landesverbänden zusammen. Die Landesverbände sind für die Erfüllung der gestellten Aufgaben im Bereich ihres Landesverbandes verantwortlich, wobei sie sich der Mitarbeit der Gruppen bzw. Sektionen bedienen.

Für die Aufteilung der Geschäftsbereiche und Sachgebiete unter den von der Delegiertenversammlung gewählten Personen gelten nachfolgende Grundsätze.

1. Präsident und Vizepräsident

Der Präsident nimmt die ihm aufgrund der Satzung zustehenden Aufgaben wahr. Er ist nach eigenem Ermessen zur Einberufung des Erweiterten Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes befugt. Er leitet die Sitzungen. Er hat darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen von Kommissionen und Fachausschüssen.

Der Präsident kann generell oder von Fall zu Fall einzelne Aufgaben an den Vizepräsidenten oder an andere Vorstandsmitglieder übertragen.

2. Schatzmeister

Über die ihm durch die Satzung zugeteilten Aufgaben hinaus hat der Schatzmeister das wirtschaftliche Management und die laufenden Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Er erarbeitet Vorschläge für eine zweckmäßige und unter finanziellen Gesichtspunkten sinnvolle Organisation der Geschäftsstelle.

3. Bundeszuchtwart

Ihm obliegt die Überwachung der Zucht und der Stammbuchführung sowie alle im Stammbuchamt durchgeführten Aufgaben. Er hat für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen Sorge zu tragen, die Zuchtwarte zu schulen und ist für die Bearbeitung aller die Zucht und die Rasse betreffenden Fragen zuständig.

Er führt den Vorsitz im Fachausschuss für das Zuchtwesen. Er ist berechtigt, für sein Aufgabengebiet Richtlinien für die Obleute der Landesverbände zu erlassen.

Der Bundeszuchtwart nimmt in seiner Zuständigkeit die Aufgaben als Tierschutzbeauftragter wahr. Ihm obliegt die zentrale Überwachung der Zucht und der Hundehaltung gemäß den vom DTK und VDH aufgestellten Richtlinien. Er leitet bei Verstößen die entsprechenden Unterlagen an den Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit weiter.

4. Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen

Ihm obliegt die zentrale Kontrolle der gesamten Gebrauchsarbeit. Er soll sich bemühen, ein einheitliches Richten im gesamten Bundesgebiet durch eine entsprechende Auslegung der Prüfungsordnung herbeizuführen. Zu diesem Zweck kann er sich auch entsprechender Veröffentlichungen im Vereinsorgan bedienen.

Er leitet die Sitzung des Fachausschusses für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen zur Überarbeitung der Prüfungsordnung.

Er führt den Vorsitz der Kommissionen zur Anerkennung von Naturarbeiten (BhFN und SchwN). Die Registrierstelle für die Nachsuchenstatistik und die Bodenjagdstatistik gehört zu seinem Sachgebiet. Ihm obliegt die Nachwuchsförderung, die Bearbeitung der Vorschläge von Richteranwältern. Er ist Vorsitzender der Prüfungskommission für Gebrauchsrichter. Nach bestandener Prüfung spricht er die Ernennung zum Gebrauchsrichter aus. Er hat zu überwachen, daß die Richter und Richteranwälter ihre Aufgaben im Sinne der Richterordnung erfüllen. Bei Verfehlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen leitet er die entsprechenden Unterlagen an den Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit weiter.

5. Bundesobmann für das Ausstellungswesen

Seine Aufgaben sind wie folgt wahrzunehmen: Überwachung des Ausstellungs- und Zuchtschauwesens unter Zugrundelegung der Ausstellungsordnung des VDH, Leitung zentraler Ausstellungen (Klubsiegerausstellung), Sonderleitung der Bundessiegerausstellung, Europasiegerausstellung und einer evtl. in der Bundesrepublik stattfindenden Weltsiegerausstellung, Zusammenarbeit mit dem VDH auf dem Sektor des Ausstellungswesens. Der Bundesobmann ist berechtigt, die Sonderleitung auf eine andere Person zu übertragen.

6. Bundesobmann für die Öffentlichkeitsarbeit

Er soll die Vereinsziele durch Zusammenarbeit mit den Massenmedien fördern. Ihm obliegt die zentrale Bearbeitung von Werbungsfragen. Ihm kann auch die Schriftleitung des Mitteilungsblattes übertragen werden.

7. Bundesobmann für das Richterwesen (Ausstellung)

Die Kooperation der Richter für Ausstellungen und Zuchtschauen mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Auslegung der entsprechenden Bewertungsrichtlinien fällt in seine Zuständigkeit. Ihm obliegt die Nachwuchsförderung, die Bearbeitung der Vorschläge von Zuchtrichteranwältern und Zuchtrichtern. Er ist Vorsitzender der Prüfungskommission für Zuchtrichter. Nach bestandener Prüfung spricht er die Ernennung zum Zuchtrichter aus.

Er ist für die Ausbildung der Zuchtrichteranwälter zuständig.

Er hat die vom VDH geforderten Zucht-richtertreffen durchzuführen.

Bei Verfehlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen leitet er in Zusammenarbeit mit dem Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit Verfahren ein.

8. Bundesobmann für die Jugendarbeit

Ihm obliegt die Entwicklung kynologischer Ideen speziell für Jugendliche mit dem Ziel, den Mitgliederstand zu sichern und möglichst zu erhöhen. Juniorhandling, Begleithundeprüfung, Jagdgebrauchshundearbeit sind u. a. geeignet, Kinder und Heranwachsende an die Arbeit mit Teckeln heranzuführen. Die Verbreitung der Jugendarbeit im gesamten Vereinsgebiet ist erklärtes Ziel.

9. Bundesobmann für die Ehrengerichtsbarkeit

Er nimmt die ihm nach der Satzung und der Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit obliegenden Aufgaben wahr. Er unterrichtet den Vorsitzenden laufend und den Erweiterten Vorstand anlässlich der Sitzungen über anhängige Verfahren und über den Stand der Verfahren.

10. Sonstiges

Die die Obleute betreffenden Vorgänge sind ihnen vom Geschäftsführer zuzuleiten. Die Obleute können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mitarbeit des Geschäftsführers und nach dessen Weisung der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des Stammbuchamtes in Anspruch nehmen.

Die Obleute halten engen Kontakt mit den in den Landesverbänden tätigen Obleuten.

Erforderlichenfalls führen die Obleute in Abstimmung mit dem Präsidenten Fachtagungen mit den Landesverbandsobleuten durch.